

MITGLIED IM DEUTSCHEN TISCHTENNIS BUND • MITGLIED IM SPORTBUND PFALZ

 **PTTV-Präsident**
Heiner Kronemayer Richard-Wagner-Straße 8 67283 Obrigheim/Pfalz

PTTV-Geschäftsstelle

Heiner Kronemayer

24. September 2021

An die Mitgliedsvereine des PTTV
(per e-mail und Veröffentlichung Homepage)

Sehr geehrte Mitgliedsvereine,

durch eine Veröffentlichung in der „Pfalzsport“ des Sportbundes Pfalz, Artikel siehe Seite 2, bin ich wieder verstärkt auf das Thema „Datenschutz“ aufmerksam geworden.

Da jeder Sportverein Daten erhebt und verarbeitet ist er natürlich auch dafür verantwortlich was mit den personenbezogenen Daten passiert. Es ist wichtig, dass Ihr alle eure Vereinsmitglieder, die diese Daten verarbeiten, auf den Umgang bzw. Speicherung dieser Daten im Sinne der DSGVO schult und Euch dies auch von den entsprechenden Personen bescheinigen lasst.

Weitere Informationen und Schulungsangebote könnt Ihr unter

Mail: service@sportbund-pfalz.de
erhalten.

Die Empfehlung des PTTV kann deshalb nur sein, überprüft den Umgang der Mitgliederdaten in eurem Verein, schult die Mitarbeiter oder lasst sie bei autorisierten Stellen (z.B. Sportbund Pfalz) schulen und dokumentiert, zu eurer Sicherheit, den Schulungsstand. Ebenso ist eine Auffrischung der Schulungen zu gegebenem Zeitpunkt empfehlenswert.

Mit sportlichen Grüßen und bleibt gesund !



Heiner Kronemayer
Präsident des PTTV

Einhaltung des Datenschutzes

Haben Sie Ihre Vereinsmitarbeiter darauf verpflichtet?

Infos der Pfalzsport-Service UG (haftungsbeschränkt)

Jeder Verein erhebt und verarbeitet regelmäßig personenbezogene Daten. Hierunter fallen die Daten seiner Mitglieder sowie von anderen Personenkreisen (z. B. Nichtmitglieder, die an Vereinsangeboten teilnehmen oder sonstige Personenkreise). Angefangen vom Mitgliedsantrag, über Einladungen zu Veranstaltungen, bei Mannschaftslisten bis hin zum Internetauftritt eines Vereins – im Vereinsleben gibt es viele Anlässe, in denen personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse verarbeitet werden. In der Regel kommen mehrere Vereinsmitarbeiter mit diesen Daten in Berührung, z. B. der Vorstand, Kassenswart, Schriftführer, Übungsleiter u. ä. Nach der auch für die Vereine geltenden Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfen Beschäftigte/Mitarbeiter eines Verantwortlichen (dazu gehört auch der Verein oder Verband) Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen (des Vereins) verarbeiten, es sei denn, eine gesetzliche Regelung schreibt eine Verarbeitung dieser Daten vor. Ergänzend dazu regelt die DSGVO (Art. 32 Abs. 4), dass der Verantwortliche (Verein) Schritte unternehmen muss, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte Personen (insbesondere seine Mitarbeiter), die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Wie Vereine diese gesetzliche Verpflichtung umsetzen, ist nicht verbindlich geregelt. Es wird aber empfohlen, dies in Form einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zu tun, da man die Umsetzung dieser Maßnahme dadurch im Fall der Fälle der Datenschutz-Aufsichtsbehörde gut nachweisen kann.

Wer soll verpflichtet werden?

Jeder ehren- und hauptamtliche Vereinsmitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt. Häufig sind dies u. a. Vorstand, Schriftführer, Mitgliedswart, Rechner/Kassierer, Abteilungsleiter, Übungsleiter o. ä.

Zu was soll verpflichtet werden?

Wenn Vereinsmitarbeiter mit relevanten Daten in Kontakt kommen, ist die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, die erforderlich sind, damit ein Verein als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO sicherstellen und nachweisen kann (*Rechenschaftspflicht*).



Eine schriftlichen Verpflichtungserklärung für Vereinsmitarbeiter*innen wird empfohlen.

Foto: Fotolia © aytuncoylum

Die Verpflichtungserklärung sollte enthalten, dass die Daten...

- auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind;
- Zur Verpflichtung gehört auch eine Belehrung über die sich ergebenden Pflichten – am besten einen Auszug aus dem Gesetz beifügen.

Kurz gesagt: Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen und dazu verpflichtet, dass er beim Umgang mit den Daten die Grundsätze der DSGVO berücksichtigt. Am besten lassen Sie sich den Erhalt und die Kenntnisnahme der Verpflichtungserklärung per Unterschrift von Ihrem Vereinsmitarbeiter bestätigen und bewahren

diese Version zu Nachweiszwecken auf. Sofern Ihr Verein bisher die mit Daten in Kontakt kommenden Vereinsmitarbeiter noch nicht auf den Datenschutz verpflichtet hat, sollten Sie dies unbedingt nachholen. Bei Ämterwechsel, z. B. im Rahmen von Neuwahlen, sollte der neue Vereinsmitarbeiter am besten direkt bei Eintritt in sein (Ehren-)Amt verpflichtet werden.

Reicht die einmalige datenschutzrechtliche Verpflichtung?

Zur laufenden Sensibilisierung der Vereinsmitarbeiter für Fragen des Datenschutzes empfiehlt es sich, in regelmäßigen Zeitintervallen (z. B. jährlich) im Rahmen von Schulungen oder in schriftlichen Hinweisen, daran zu erinnern, dass die entsprechenden Personen verpflichtet worden sind und welche Bedeutung dieser Verpflichtung zukommt. ◀

Michael Jung, Datenschutz-Berater
Pfalzsport-Service UG

Pfalzsport-Service UG (haftungsbeschränkt)

Haben Sie Fragen zur Verpflichtungserklärung für Ihre Mitarbeitenden im Verein oder Verband? Oder benötigen Sie weitere Hilfe im Umgang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und deren Umsetzung? Unsere Datenschutzberater stehen allen Mitgliedern des Sportbundes Pfalz gerne beratend zur Seite.

Schauen Sie sich unsere Services auf unserer Homepage unter www.sportbund-pfalz.de/vereinsservice/pfalzsport-service-ug/ an und melden Sie sich gerne für weitere Informationen und eine Terminvereinbarung unter [E service@sportbund-pfalz.de](mailto:service@sportbund-pfalz.de).

Für Sie ist nicht das passende Angebot dabei? Melden Sie sich dennoch bei uns, wir unterstützen Sie gerne.

Wir beraten Sie auch zu anderen Themen:

Unsere Experten aus verschiedenen Bereichen stehen Ihnen auch zur Seite, wenn es um die Vereinsatzung, Steuern, Finanzen oder auch um Digitales geht. Schauen Sie sich hierfür ebenfalls die Serviceangebote unter dem oben genannten Link an. ◀